IMT Nuremberg Archives

H – 3796

International Court of Justice

H3796 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number D-569 was introduced into evidence as Exhibit Number GB-244 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3796 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document D- 569 No. GB-247 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H3796 - 0004

Certificate No. 1569 (Place) Nürnberg

(Date) 21 March, 1946

CERTIFICATE.

I, Kenneth H. M. Duke, Major, British Army, of the British War Crimes Executive (European Section), hereby certify that the attached document, consisting of seventeen { ~~typewritten~~* ~~photostated~~ mimeographed ~~handwritten~~ } pages and entitled Behandlung der unnatürlichen Todesfälle von sowjet-russischen Kriegsgefangen

dated from 29 Oct 1941,† is the original* ~~a true copy~~ of a document which the U.S. Document Centre, Camp Ritchie, Maryland‡ delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as the original* ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

Kenneth H. M. Duke Maj

* Strike out inapplicable words.

† If no title and date to document, use some brief description relating to subject-matter sufficient to serve as identification. For example, "relating to Persecution of Jews at Dachau," giving date of document, if any.

‡ Name of Agency from which received.

[30565—1]

B 039838

H3796 – 0005

Der Reichsführer - SS
Der Inspekteur der Konzentrationslager

Oranienburg, den 29. Okt. 41.

Pol./Az.: 14 f 8 - 10 /Ot./ U.-
Geheim Tgb.-Nr. / 41.

Betreff: Behandlung der unnatürlichen Todesfälle von sowjet-russischen Kriegsgefangenen.

Bezug: Hies. Verfügung Pol./Az.: 14 b 18 /Ot./ U.- Geheim Tgb.-Nr. 89 / 41 vom 11.1o.41.

Anlagen: keine

Geheim

GEHEIM!

An die

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro.,
Kommandant des Kriegsgefangenenarbeitslagers Lublin,

Im Nachgang zu der hiesigen Verfügung Pol./Az.: 14 b 18 /Ot./ U.- Geheim Tgb.-Nr. 89 / 41 vom 11.1o.41 wird befohlen, daß bei unnatürlichen Todesfällen von sowjet-russischen Kriegsgefangenen (Erschießungen auf der Flucht, Selbstmorde pp.) außer der vorgeschriebenen Sterbefallanzeige an den Inspekteur der Konzentrationslager ein kurzer Bericht des Gerichtsoffiziers (gegebenenfalls mit kurzer Vernehmungsniederschrift) hier vorzulegen ist.

Dieser Bericht des Gerichtsoffiziers ist nur für die hiesige Dienststelle und das Lager bestimmt; der WAST ist derselbe vorläufig nicht mit zu übersenden. Die zuständigen SS- und Polizeigerichte sind von unnatürlichen Todesfällen von sowjet-russischen Kriegsgefangenen ebenfalls nicht zu verständigen.

I.V.

SS - Obersturmbannführer

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

311

B 039839

H3796 – 0006

Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht
As. 2 f 24.19 AWA/Kriegsgef.(I⁶)

Bln.-Schöneberg, den 22. XI. 1941.
Badenschestr. 51.

Betr.: Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.

1) In den Wehrmachtsverordnungsblättern ist folgender Befehl veröffentlicht:
"Allen Soldaten wird zur Pflicht gemacht, auf jeden unbewachten Sowjet-Kriegsgefangenen zu achten, ihn festzunehmen und bei der nächsten Polizeidienststelle abzugeben.
Liegt ein Kriegsgefangenenlager in unmittelbarer Nähe, so ist der Ergriffenen dorthin abzuliefern.
OKW, den 29. Oktober 1941
As. 2 f 24, 19m AWA/Kriegsgef. (I⁶)".
Soweit nach diesem Befehl flüchtige Sowjet-Kriegsgefangene in das Lager wieder eingeliefert werden, sind sie in jedem Falle der nächstgelegenen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu übergeben.
2) Wegen der z.Zt. noch besonders häufig vorkommenden Straftaten sowjetischer Kriegsgefangener, die anscheinend im wesentlichen ihren Grund in ihren noch nicht geregelten Lebensverhältnissen haben, wird folgende Übergangsregelung geschaffen; eine spätere Änderung bleibt vorbehalten.
Wenn ein sowjetischer Kriegsgefangener im Lager an einem anderen Kriegsgefangenen einen Mord, einen Totschlag oder eine Tat begeht, für die in den deutschen Strafgesetzen eine Strafvorschrift fehlt, so ist der Täter dem Chef der Sicherheitspolizei zur Verfügung zu stellen.
Auch bei anderen Straftaten eines sowjetischen Kriegsgefangenen hat der Lagerkommandant den Täter dem Chef der Sicherheitspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, dass eine Erziehungsmassnahme oder die gerichtliche Bestrafung, die nach Rücksprache mit dem Kriegsgerichtsrat zu erwarten ist, zur Aufrechterhaltung der Lagerzucht ausreicht.
3) Im Falle 1u.2 ist der Kriegsgefangene aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und die Abgabe an die Geheime Staatspolizei der Wehrmachtsauskunftstelle zu melden, soweit eine Registrierung bereits erfolgt ist.

Verteiler:

B 039840

H3796 – 0007

Verteiler:

O K H/Gen.St.d.H./ Gen.Qu.	=	10
R.d.L. und OB.d.L.	=	2
O K M	=	2
W.Kdo. I (6) II (14) III (14) IV (15) V (14) VI (21)	=	195

pp.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

gez. R e i n e c k e .

(L.S.)
F.d.R.
ges.Unterschrift.
Major.

F.d.R.d.A.:

SS-Hauptscharführer.

B 039841

H3796 – 0008

Der Reichsführer - SS
Der Inspekteur der Konzentrationslager

Oranienburg, den 15. Nov. 41.

Pol./Az.: 14 f 14 /L/ Ot.-
Geheim Tgb.-Nr. / 41.

Betreff: Exekution von russischen Kriegsgefangenen.
Bezug: ohne
Anlagen: keine

An die
Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Geheim

Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro..

Abdr. an: Lagerärzte, Schutzhaftlagerführer (E), Verwaltungen.

Der Reichsführer - SS und Chef der Deutschen Polizei hat sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß von den in die Konzentrationslager zur Exekution überstellten russischen Kriegsgefangenen (insbesondere Kommissare), die auf Grund ihrer körperlichen Beschaffenheit zur Arbeit in einem Steinbruch eingesetzt werden können, die Exekution aufgeschoben wird. Zu dieser Maßnahme muß vorher das Einverständnis des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD eingeholt werden.
Hierzu wird befohlen:
Beim Eintreffen von Exekutionstransporten in die Lager sind die körperlich kräftigen Russen, die sich für eine Arbeit in einem Steinbruch eignen, durch den Schutzhaftlagerführer (E) und dem Lagerarzt heraus zu suchen. Eine namentliche Liste der herausgesuchten Russen ist in Doppel ausgefertigt hier vorzulegen.

B 039842

389

H3796 – 0009

Auf dieser Liste muß der Lagerarzt vermerken, daß gegen den Arbeitseinsatz der Betreffenden ärztlicherseits keine Bedenken bestehen.

Nach Einverständniserklärung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird die Überstellung der betreffenden Russen in ein Steinbruchlager von hier befohlen.

Klüm.

SS - Brigadeführer und
Generalmajor der Waffen - SS

B 039843

H3796 – 0010

Abschrift!

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
B.Nr. 2103 B/41 g. - IV A 1 c -

Berlin, den 11. Dezember 1941.

Geheim!

Schnellbrief!

Betrifft: Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.
Vorgang: Einsatzbefehl Nr. 8, Erlass des Chefs der Sipo und des SD vom 17.7.41 - 21 B/41 gRs. -
Anlagen: 1 Anlage.

In der Anlage übersende ich die Abschrift des Erlasses des OKW vom 22.11.1941 - Az. 2 f 24.19m AWA Kriegsgef. (I^6) Nr. 3624/41 geh. - zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit sofortiger Wirkung ordne ich hiermit an:

1) Alle unter Ziffer 1 und 2 des vorbezeichneten Erlasses des OKW fallenden sowjetischen Kriegsgefangenen sind, sobald sie von der Wehrmacht zur Verfügung gestellt werden, von den Staatspolizei - leit - stellen bezw. von den Einsatzkommandos der Sipo und des SD zu übernehmen,
2) sowjetische Kriegsgefangene, die während der Flucht keine Verbrechen begangen haben (Überfälle, Raub, Mord, Totschlag usw.) sowie nach erteilten Richtlinien (s.Erlass vom 17.7.41 - 21 B/41 gRs.) nicht als untragbar festgestellt werden sind, sofern der Festnahmeort im Reichsgebiet oder im Generalgouvernement liegt, dem nächstgelegenen Konzentrationslager bezw. im Generalgouvernement dem Kriegsgefangenen-Arbeitslager Lublin zum Arbeitseinsatz zuzuführen.

Die Einsatzgruppen im rückw. Heeresgebiet haben den örtlichen Verhältnissen entsprechende Massnahmen zu treffen.

Im übrigen verweise ich bei der Behandlung dieser Fälle

B 039844

H3796 – 0011

auf die Beachtung der zum Einsatzbefehl Nr. 8 ergangenen Richtlinien und Ergänzungen.

Ich bitte, die Einsatzkommandos mit entsprechenden Weisungen zu versehen und ihnen die in der Anlage beigefügten Exemplare zum Handgebrauch zu übergeben.

Der Chef der Ordnungspolizei hat Abdruck dieses Erlasses erhalten und ist gebeten worden, die untergeordneten Dienststellen ebenfalls entsprechend anzuweisen.

Verteiler:

An alle Staatspolizei - leit - stellen,

An den Befehlshaber der Sipo und des SD Metz,

An den " " " " " " Straßburg,

An den " " " " " " Oslo,

An den Verbindungsführer beim Befehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Generalgouvernement, Lublin,

An den Kommandeur der Sipo und des SD Lublin,

An den " " " " " " Krakau,

An den " " " " " " Warschau,

An den " " " " " " Radom,

An den " " " " " " Lemberg,

An den Verbindungsführer beim Befehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis I Königsberg,

An das Einsatzkommando der Sipo und des SD beim AOK Norwegen, Befehlsstelle Finnland,

An die Einsatzgruppe A,

Skdo. 1a,
Skdo. 1b,
Skdo. 2,
Ekdo. 3,

An die Einsatzgruppe B,

Skdo. 7a,
Skdo. 7b,
Ekdo. 8,
Ekdo. 9,
Skdo. "Moskau",

B 039815

H3796 - 0012

An die Einsatzgruppe C

Skdo. 4a,
Skdo. 4b,
Ekdo. 5,
Ekdo. 6,

An die Einsatzgruppe D,

Skdo. 10a,
Skdo. 10b,
Ekdo. 11a,
Ekdo. 11b,
Ekdo. 12,

An die Höheren SS- und Polizei-Führer Nord (lo1),
An die " " " " Mitte (lo2),
An die " " " " Süd (lo3),
An die " " " " z.b.V.,

Nachrichtlich:

dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei,
dem Chef der Sipo und des SD,
den Amtschefs I, II, III, IV, V, VI und VII,
den Referaten IV D 2 und IV D 3,
dem Gruppenleiter IVD- SS-O.-Stubaf. Dr. Weinmann,
dem RFSS - Inspekteur der Konzentrationslager Oranienburg,
allen Höheren SS- und Polizeiführern (ausser den Haag),
allen Inspekteuren der Sipo und des SD,
dem Kommandeur der Sipo und des SD Veldes,
dem " " " " " " Marburg /Drau,
allen Kriminalpolizei - leit - stellen.

gez. Heydrich.

Beglaubigt:
gez.:Unterschrift. (DS.)
Kanzleiangestellte.

F.d.R.d.A.

SS-Hauptscharführer.

B 039816

H3796 – 0013

D e r R e i c h s f ü h r e r - SS
- Der Inspekteur der Konzentrationslager -
- Pol./Az.: 14 b 18/12.41/L/Ot.-

Oranienburg, den 15. Dez. 1941.

Geheim Tgb.Nr. /41.

Betreff: Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.
Bezug: Erl.d.Ch.d.Sipo u.d.SD B.Nr. 21o3 B/41 g - IV A 1o vom 11. Dezember 1941.
Anlagen: - 1 -

An die

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Geheim
G e h e i m !

Bu., Da., Sah., Flo., Mau., Neu., Au., Gr.-Ro., Natz.,
Nie.und KGL. Lublin.

Anliegende Abschrift eines Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD über die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener wird zur Kenntnisnahme übersandt.

I.V.

[signature]

SS-Obersturmbannführer.

B 039817

H3796 – 0014

Der Reichsführer - SS
Der Inspekteur der Konzentrationslager -
- Pol./Az.: 14 b 18/12.41/L/Ot.-

Oranienburg, den 16. Dez. 1941.

Geheim Tgb.-Nr. /41.

Geheim

Betreff: Eingezogene Barmittel von zur Exekution gekommenen Sowjetrussen.

Bezug : Ch.d.Sipo u.d.SD - B.Nr. 21o2 B/41 g - IV A 1 c vom 3. Dezember 1941.

Anlagen: - / -

An die

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Flo., Mau., Neu., Au., Gro.-Ro.

Pol. Abtlg. IIIa, IIIb zur Kenntnis.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD hat mit der Bezugsverfügung angeordnet, dass alle Barmittel, die den in Konzentrationslagern exekutierten Sowjetrussen abgenommen werden, durch die Verwaltungen der Konzentrationslager dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD - Kasse -, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Strasse 8, zu übersenden sind.

I.V.

SS-Obersturmbannführer.

B 039818

H. - Wirtschafts- Verwaltungshauptamt
Amtsgruppe D
- Konzentrationslager -
D I/1 / Az.: 14 c 2 /Ot./ U.-
Geheim Tgb.-Nr. 111 / 43.

Oranienburg, den 11. Febr. 1943.

Betreff: Häftlinge, die unter den Keitel-Erlass " fallen.

Bezug: Hies. Runderlass D I / Az.: 14 c 2 /Ot./ U.- Geheim Tgb.-Nr. 551 / 42 vom 18.8.42.

Anlagen: keine

Geheim

An die

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro., Natz., Nie., Stu., Herz., Rav. und Kriegsgef.-Lager Lublin.

Vom Lagerkommandanten eines Konzentrationslagers wurde der Ehefrau eines verstorbenen französischen Häftlings, der in den Einweisungspapieren ausdrücklich als Häftling der Angelegenheit "Porto" gekennzeichnet war, der Totenschein direkt übersandt, sodaß die Ehefrau vom Todesfall Kenntnis erhielt.

Ich weise nochmals mit allem Nachdruck darauf hin, daß der mit dem oben angezogenen Geheim-Schreiben übersandte Auszug aus dem Nacht- und Nebel-Erlass strengstens zu beachten ist. Der Nacht- und Nebel-Erlass hat den Zweck, dritte Personen in den besetzten Gebieten über den Verbleib der ins Reich überführten Häftlinge im Unklaren zu lassen. Hierzu gehört auch, daß die Angehörigen nichts erfahren dürfen, wenn ein solcher Häftling in einem Konzentrationslager stirbt.

Der gesamte Schriftverkehr über Häftlinge, die unter den Nacht- und Nebel-Erlass fallen, darf nur mit den zuständigen

Dienst-

H3796 – 0015

B 039819

H3796 – 0016

Dienststellen der Sipo unter "Geheim" zu erfolgen. Über den Verbleib von Nacht- und Nebel-Häftlingen dürfen Zivilpersonen oder andere Dienststellen nichts erfahren.

Die Lagerkommandanten haben für Durchführung der vorstehenden Anordnung Sorge zu tragen.

Der Chef des Zentralamtes

SS - Obersturmbannführer

B 039850

H3796 – 0017

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
-Amtsgruppe D - Konzentrationslager-
D I/1 Az.: 14 b 18 / I / Ot.-

Oranienburg, am 13.VI.42

Geh. Tgb. Nr. 395/42 .

Betreff: Übersendung von Sterbefallanzeigen sowjetischer Kriegsgefangener.
Bezug : RSHA - IV A 1 c - B. Nr. 9017/42 v. 11.6.42
Anlagen: - / -

Geheim

An die

Lagerkommandanten der Konzentrationslager

Dw., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Rosen, Natzw., Nie., Stu., Arb., Rav. und Kriegsgef.Lager Lublin.

Ein Lagerkommandant hat dem OKW. die Exekution von sowjetischen Kriegsgefangenen durch Übersendung von Sterbefallanzeigen angezeigt, diese wurden vom OKW mit der Bitte zurückgegeben, neue Mitteilung auf neutralen Einzelblättern zu übersenden.
Da mit der Überstellung sowjetischer Kriegsgefangener zur Exekution die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt, kommt diese Meldung nicht in Frage.
Exekutionen von sowj. Kriegsgefangenen sind in der bisherigen Form lediglich an die die Exekution anordnende Dienststelle und an den Chef der Amtsgruppe D im SS-W.V.-Hauptamt zu melden.

Sterbefallanzeigen sind bestimmungsgemäß nur für die im Lager verstorbenen sowj. Kriegsgefangenen, die vom OKW. (Stalag) in die Kriegsgefangenenarbeitslager der Waffen-SS eingeliefert wurden, an die Wehrmachtauskunftstelle zu übersenden.

Der Chef des Zentralamtes

SS-Obersturmbannführer.

B 039851

H3796 – 0018

SS-WVHA
Amtsgruppe D
- Konzentrationslager -
D I / Az.: 14 f I/ L./Ot.-
Geheim Tgb.Nr. 428/42

Oranienburg, den 27. Juni 1942

Betreff: Verleih von Zigaretten durch Häftlinge.
Bezug : RSHA., B.-Nr. IV - 240/42 geh.Rs. v. 25.6.42.
Anlagen: - / -

15 Ausfertigungen!

Geheime Reichssache
. Ausfertigung

An die

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro., Natz.,
Mie., Stu., Arb., Rav., Kriegsgef.-Lager Lublin.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat in Abänderung seiner früheren Weisung befohlen, dass polnische bezw. sowjetrussische Schutzhäftlinge, welche Exekutionen ihresgleichen zu vollziehen haben, nicht mehr wie bisher 5 Reichsmark, sondern lediglich nur noch 3 Zigaretten erhalten sollen.

In Zukunft ist nach vorstehendem Befehl des Reichsführers-SS zu verfahren.

SS-Obergruppenführer und
Generalmajor der Waffen-SS

B 039851

263

H3796 – 0019

- FÜHRUNGSHAUPTAMT

Der Inspekteur der Konzentrationslager Oranienburg, den 20. Februar 1942.

Pol./Az.: 14 f 14 /L/ Ot.-

Geheim Tgb.-Nr. 105 / 42.

Betreff: Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegsgefangenen.

Bezug: Chef der Sipo und des SD IV A 1 c B.Nr. 2279 B/42 g vom 18.2.42.

Anlagen: - 2 -

An die

Lagerkommandanten der Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro.,

Kommandant des Kriegsgef.-Lagers Lublin.

Geheim

Die anliegende Abschrift des Schreibens des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD IV A 1 c B.Nr. 2279 B/42 g vom 18.2.42 und Abschrift des Schreibens des Oberkommandos der Wehrmacht Az.: 2 f 24.19m AWA/Kriegsgef.(I^{6}) Nr. 4411/41 geh. (X) vom 29.12.41 werden zur Kenntnisnahme übersandt.

I.V.

[signature]

- Obersturmbannführer

B 039850

[redacted]

H3796 – 0020

A b s c h r i f t

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1 c B.Nr. 2279 B/42 g

Berlin, den 13. Februar 1942.

Schnellbrief!

Betreff: Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetrussischen Kriegsgefangenen.

Vorgang: ohne

Anlagen: - 1 -

Geheim

In der Anlage übersende ich die Abschrift des Befehls des OKW vom 29.12.41 - Az. 2 f 24.19m AWA/Kriegsgef. (I^6) Nr. 4411/41 geh. (X) - betr. Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegsgefangenen zur gefl. Kenntnisnahme.

Um jeden Zweifel auszuschließen, ordne ich an, daß

1. die Vollstreckung der durch Wehrmachtsgerichte gegen sowjetische Kriegsgefangene verhängten Todesurteile in keinem Falle durch Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD erfolgen darf,

2. von der Wehrmacht übergebene sowjetische Kriegsgefangene in derartigen Fällen entweder im Einverständnis mit dem Lagerkommandeur in ihrem Stammlager oder im nächstgelegenen Konzentrationslager durch fremdvölkische Häftlinge zu hängen sind. Der Kommandant des Konzentrationslagers ist gegebenenfalls vorher entsprechend zu verständigen. Abschließend ist mir kurz zu berichten.

(Polen!)

Ich bitte, die Führer aller Einsatzkommandos entsprechend anzuweisen und ihnen die in der Anlage beigefügten Überexemplare zum Handgebrauch zuzuleiten.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r
Beglaubigt:
(Siegel) gez. W i n t e r
Kanzleiangestellte

f.d.R.d.A.

SS - Unterstürmführer

B 039854

293

H3796 – 0021

Abschrift von Abschrift.

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.19m AWA/Kriegsgef. (I^6)
Nr. 4411/41 geh.(X)

Bln-Schönoberg, den 29.12.41.
Badensche Str. 51

Betreff: Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegsgefangenen.

Geheim

In einem Falle, in dem sowjetische Kriegsgefangene durch Urteil eines Wm.-Gerichtes zum Tode verurteilt waren und das Urteil durch den Strang vollstreckt werden sollte, waren Zweifel aufgetaucht, wer als Henker für die Vollstreckung der Strafe herangezogen werden sollte.

Um diese Zweifel für künftige Fälle auszuschließen, wird deshalb angeordnet:

Ist ein Todesurteil gegen einen sowjetischen Kriegsgefangenen durch den Strang zu vollziehen, so soll der Kommandant des betr. Gefangenenlagers unter den Sowjetgefangenen seines Lagers für die Durchführung dieser Vollstreckung geeignete Leute zu gewinnen suchen, die dafür in irgendeiner Weise (Geld, Lebensmittel usw.) zu entschädigen sind.

Findet sich unter den Kriegsgefangenen keiner dazu bereit, so ist der Verurteilte der nächstgelegenen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zur Vollstreckung des Urteils zu übergeben, da diese möglicherweise in der Lage ist, das Urteil durch in Haft befindliche fremdländische Hilfslinge vollziehen zu lassen.

Eine Vollstreckung durch deutsche Wehrmachtangehörige kommt nicht in Frage.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Auftrage:
gez. Reinecke

f.d.R.d.A.
gez. Winter (Siegel)
Kanzleiangestellte

f.d.R.d.A.

Unterschriften

B 039855

292

H3796 – 0022

übersandt worden sind, Bezug genommen.

Weiter wird nochmals - wie bereits mit Runderlaß v. 11.2.43 -geh.Tgb.-Nr. 111/43- angeordnet, darauf hingewiesen, daß Meldungen über Todesfälle von NN.-Häftlingen lediglich an die jeweilige einweisende Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD,an das RSHA und an die hiesige Dienststelle zu erstatten sind, um ein Bekanntwerden des Unterbringungsortes eines NN.-Häftlings auszuschließen. Insoweit treten die für die Verfahrensregelung in Todesfällen erlassenen Bestimmungen, insbesondere jegliche Benachrichtigung der Angehörigen, außer Kraft.

Der Nachlaß verstorbener N.N.-Häftlinge ist ausnahmslos der jeweiligen einweisenden Dienststelle zu übersenden, die ihn bis auf weitere Weisung in Verwahr nimmt.

Der Chef des Zentralamtes

Mühlenkamp

SS - Obersturmbannführer

B 039856

151

SS-Wirtschafts Verwaltungshauptamt Oranienburg, den 7. Juni 1943.
Amtsgruppe D
- Konzentrationslager -
D I/1 /Az.: 14 e 2/Ot/S.
Geheim Tgb.-Nr. 743/43

Betreff: Behandlung der unter den NN.-Erlaß fallenden Häftlinge.

Bezug: Reichssicherheitshauptamt IV C 2 -Allg.Nr. 103/42 g- vom 31.5.43.

Anlagen: Keine

Geheim

An die

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Lan., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro., Natz., Stu., Rav., Herz., Ri., Lub. und Zil Bergen Belsen.

Nachstehenden Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes, betr. Behandlung von NN.-Häftlingen, übersende ich zur Kenntnisnahme und genauesten Beachtung:

" Der NN.-Erlaß bezweckt die Ausschaltung aller deutschfeindlichen Kräfte aus den besetzten Gebieten und ihre Verbringung in das Reich.

Die Angehörigen und die Bevölkerung sollen über das Schicksal dieser Personen im Ungewissen gehalten werden. Um dies zu erreichen, sieht der NN.-Erlaß weiterhin vor, daß über die Häftlinge dieser Art Schreib-, Post- und Paketempfangs-, Sprecherlaubnis- und Auskunftsverbot verhängt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen NN.-Häftling alter oder neuer Art handelt. Unter NN.-Häftlingen alter Art sind solche zu verstehen, die von den Kriegsgerichten den einweisenden Dienststellen zur Verbringung ins Reich übergeben werden, während die sogenannten NN.-Häftlinge neuer Art ohne Beteiligung der Kriegsgerichte direkt durch die festnehmende Dienst -

stelle

B 039857

149

H3796 -0023

H3796 – 0024

stelle der Sicherheitspolizei und des SD in die KL im Reich verbracht worden.

Die infragekommenden Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD sind angewiesen, über jeden unter den NN.-Erlaß fallenden Häftling ein Formblatt, das nähere Personalien, die rassische Abstammung, den Grund der Festnahme, den bisherigen Ort der Unterbringung und sonstige Belastungsmomente zu enthalten hat, dem Reichssicherheitshauptamt und dem jeweiligen Konzentrationslager zuzuleiten. Diese Formblätter müssen mit einem Stempelaufdruck "Nacht und Nebel" versehen sein.

Auf die Bearbeiter der Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD mit den beiliegenden Formblättern wird von hier eine Geheimhaltungsanordnung erlassen und die Dienststellen werden weiterhin angewiesen, die Häftlinge einer [illegible] zuzuführen.

Soweit es sich um germanische NN.-Häftlinge handelt, werden diese von hier ausschließlich in das KL Natzweiler eingewiesen. In allen anderen Fällen werden die NN.-Häftlinge je nach der örtlichen Lage der einweisenden Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD unter Berücksichtigung der Stufeneinteilung und der Aufnahmefähigkeit des KL in ein KL eingewiesen".

Die Lagerkommandanten der Konzentrationslager, in denen bereits NN.-Häftlinge einsitzen, haben sofort die Überprüfung dieser Häftlinge nach rassischen Gesichtspunkten zu veranlassen und die germanischen NN. Häftlinge in das Konz.-Lager Natzweiler zu überstellen. Vollzug ist für jeden Häftling einzeln durch Formblatt zu melden. Der Lagerkommandant des KL Natzweiler hat dafür Sorge zu tragen, daß die NN.-Häftlinge von den übrigen Häftlingen getrennt untergebracht werden.

Im übrigen wird auf die Richtlinien des RSHA. - Referat IV D 4 - die mit Geheim-Schreiben Nr. 551/42 v.18.8.42

B 039858

übersandt

150

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Amtsgruppenchef D
- Konzentrationslager -

D I/Az.: 14 c 2/Ot/S.-
Geheim Tgb.-Nr. 205/44

Oranienburg, den 2. Februar 1944.

Betrifft: Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten (Nacht-und Nebelerlaß).

Bezug: Reichssicherheitshauptamt -IV D 4- 103/43 g.- v.31.12.43.

Anlagen: -/-

Geheim

An die

Lagerkommandanten der Konzentrationslager

Da.,Sah.,Bu.,Au.,Flo.,Neu.,Au. I-III,Gr.-Ro.,Mats.,Stu.,Rav., Herz.,Lubl.,Mar.,Gruppenleiter D u. Aufenth.-Lager Berg.-Belс..

Nach Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes hat der Reichsminister der Justiz mit Erlaß an die Justizbehörden vom 6.3.1943 Tgb.-Nr. IV a - 398/43 g.- u.a. folgendes bestimmt:

" 7.Der Leichnam hingerichteter oder sonst verstorbener NN-Gefangener wird der Staatspolizei zur Bestattung überwiesen. Dabei ist auf die geltenden Geheimhaltungsvorschriften hinzuweisen. Mit Rücksicht auf diese ist insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Gräber der NN-Gefangenen nicht durch Angabe der Namen der Verstorbenen gekennzeichnet werden.
Von der Überlassung des Leichnams für Lehr- und Forschungszwecke ist abzusehen".

Die von den Stapo-leit-stellen zur Einäscherung in die Konz.-lager gebrachten Leichen sind zu übernehmen und einzuäschern. Hierzu wird folgendes angeordnet:

1.) Die verstorbenen Fälle müssen durch die Öfen der Lager-Krematorien laufen.

2.) Die Asche ist in einer Urne aufzubewahren.
Die Urnendeckel sind zu beschriften.

3.) Die Urnen sind bis auf weiteres in den Konzentrationslagern aufzubewahren.

B 039859

4.)

H3796 – 0025

H3796 – 0026

4.) Die Sterbeurkunden sind durch die lagereigenen Standesämter auszustellen und dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris mit dem Hinweis zu übersenden, da es sich um verstorbene Nacht- und Nebelhäftlinge handelt.

SS-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-SS

B 039860

H3796-0026A

D-569

D 569.

H-3796

G. B. EXHIBIT

N° 277.

B 039837

Filed March 21, 1946
[illegible]
[illegible]

277

G. B. EXHIBIT

23

H3796 – 0027

H3796 – 0028

17 sheets (22 used pages)

H3796 – 0029

637

G. B. EXHIBIT 717